

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich/ Auftragserteilung
 - 1.1 Den Vertragsbeziehungen zwischen der Imateq SAS ("IMATEQ") und ihren Lieferanten liegen diese allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) ausschließlich zugrunde. Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen erkennt IMATEQ nicht an, es sei denn, IMATEQ hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu Beweis Zwecken der Schriftform. Diese AEB gelten auch dann, wenn IMATEQ in Kenntnis abweichender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos angenommen hat.
 - 1.2 Inhalt und Umfang der Bestellung sowie die Auftragsbestätigung können in Textform ohne Unterschrift zwischen IMATEQ und dem Lieferanten übermittelt werden.
 - 1.3 Diese AEB gelten nur für Unternehmen, juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts und unabhängige Verwaltungsbehörden.
 2. Auftragsannahme und Anforderungen an den Liefergegenstand
 - 2.1 Erteilt IMATEQ dem Lieferanten einen Auftrag, so ist der Lieferant - falls er den Auftrag nicht annehmen möchte - verpflichtet, dies IMATEQ binnen zwei Wochen seit Zugang des Auftrags mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist gilt der Auftrag als angenommen.
 - 2.2 Jeder Warensendung ist ein Lieferschein beizufügen. Die Ebenfalls beizufügen sind zur Ware gehörende Dokumente, wie insbesondere Sicherheitsdatenblätter. Anderenfalls ist IMATEQ berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern. Annahmeverweigerung ist unverzüglich zu erklären.
 - 2.3 Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, hat der Lieferant seine Leistung in handelsüblicher Güte und - soweit industrielle Standards und/oder Regelwerke wie DIN, DVGW, VDE, VDI und/oder ihnen gleichzusetzende Normen existieren - in Übereinstimmung mit diesen sowie mit den vereinbarten Prüfzeugnissen zu erbringen.
 - 2.4 Produktänderungen bzw. Umstellungen in der Fertigung des Lieferanten, die zur Änderung der Spezifikation, der Zeichnungen oder Qualitätsstandards führen oder in sonstiger Weise Auswirkungen auf Betriebssicherheit und Funktion der IMATEQ-Produkte haben, sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von IMATEQ zulässig.
 3. Preise, Rechnung und Zahlung
 - 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Im Preis sind sämtliche Kosten enthalten, die dem Lieferanten für die und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware zum Empfangsort entstehen, insbesondere die Frachtkosten, die Kosten für Verpackung und Konservierung sowie die Kosten der Transportversicherung. Sie sind Festpreise und schließen Nachforderungen aus.
 - 3.2 Die Rechnung muß den Anforderungen USG genügen.
Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, Bestellposition, Kontierung, Empfangsstelle, Lieferantenummer, Teilenummer, Stückzahl und Einzelpreis pro Lieferung einzureichen. Geleistete Anzahlungen/Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen.
Zahlungen an den Lieferanten haben folgende Voraussetzungen:
 - (i) ordnungsgemäße und vollständige Lieferung/ Leistung bzw. Abnahme,
 - (ii) stellen der einzelvertraglich vereinbarten Sicherheiten/ Bürgschaften,
 - (iii) Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß diesen Anforderungen,
 - (iv) Eingang der Mengen- und Qualitätsnachweise soweit diese zum Lieferumfang gehören.
 - 3.3 Rechnungen sind nicht der Warenlieferung beizufügen, sondern getrennt einzureichen. Rechnungen, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen werden können, werden akzeptiert.
 - 3.4 Die Zahlung erfolgt, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden,
 - (i) bei Eingang der ordnungsgemäßen Ware und der gemäß Ziff. 3.2 erstellten Rechnung
bis zum 10. eines Kalendermonats am 20. desselben Monats, bis zum 20. eines Kalendermonats am 30. desselben Monats,

bis zum 30. eines Kalendermonats am 10. des folgenden Monats jeweils mit 3 % Skonto
oder
(ii) bis zum 25. des dem Eingang der ordnungsgemäßen Ware und der gemäß Ziff. 4.2 erstellten Rechnung folgenden Monats mit 2 % Skonto
oder
(iii) innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Ware und der gemäß Ziff. 4.2 erstellten Rechnung ohne Abzug.
- Sofern die ordnungsgemäße Ware und die Rechnung nicht am selben Tag bei IMATEQ eingehen, ist das spätere Zugangsdatum für die Bestimmung der in dieser Ziffer vorgesehenen Termine maßgeblich. Haben die Parteien Lieferdaten vereinbart und liefert der Lieferant sowohl die ordnungsgemäße Ware als auch die gemäß Ziff.3.2 erstellte Rechnung früher, so ist für die Bestimmung der in dieser Ziffer vorgesehenen Termine das vereinbarte Lieferdatum maßgeblich.
- 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen IMATEQ im gesetzlich vorgesehenen Umfang zu.
 - 3.6 Eine Abtretung der Forderungen des Lieferanten aus den Geschäftsbeziehungen mit IMATEQ ist unwirksam, es sei denn, dass IMATEQ zuvor eine schriftliche Zustimmung erteilt hat.
4. Lieferpflichten und Rechtsfolgen von Verspätungen
 - 4.1 Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind einzuhalten. Teilleistungen und vorfristige Lieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung von IMATEQ zulässig.
 - 4.2 Ergibt sich die Gefahr, dass eine Lieferfrist oder -termin nicht eingehalten werden, ist der Lieferant verpflichtet, IMATEQ unverzüglich unter Angabe und Nachweis der Gründe sowie unter Mitteilung der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu informieren. Dies gilt auch für Verzögerungen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine wird dadurch nicht aufgehoben.
 - 4.3 Kommt der Lieferant seiner Benachrichtigungspflicht gemäß Ziff. 4.2 nicht nach, kann er sich nicht darauf berufen, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
 - 4.4 Werden der vereinbarte Liefertermin oder die Lieferfrist aus vom Lieferant zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so ist IMATEQ berechtigt, für jeden Tag der Verzögerung eine Vertragsstrafe von 0,25%, insgesamt höchstens 10%, des Netto-Gesamtbestellwertes zu verlangen. IMATEQ ist berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche von IMATEQ werden durch das Vertragsstrafversprechen nicht berührt.
 - 4.5 Bei Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Folge nicht durch den Lieferanten zu vertretender Umstände wie z.B. wegen höherer Gewalt oder wegen Arbeitskämpfen kann IMATEQ entweder die Erfüllung der Lieferpflichten zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus gesonderte Ansprüche erwachsen, oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten.
 - 4.6 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus an die in der Bestellung angegebene Niederlassung von IMATEQ.
 - 4.7 Ist die Entgegennahme der Lieferung an dem vorgesehenen Empfangsort für IMATEQ infolge höherer Gewalt oder sonstiger außerhalb der eigenen Einflussosphäre liegender Umstände unter Einschluss von Arbeitskämpfen unmöglich oder unzumutbar, ist IMATEQ berechtigt, die Lieferung an eine andere, neu zu benennende Empfangsstelle zu verlangen.
 5. Verpackung der Ware und Gefahrübergang
 - 5.1 Der Lieferant hat die Ware mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung auf seine Kosten in geeigneter Weise zu konservieren und zu verpacken.
 - 5.2 Jegliche Gefahr geht erst nach Ablieferung und Annahme des Liefergegenstandes an der vorgesehenen Empfangsstelle auf IMATEQ über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Lieferant jede Gefahr.
 6. Untersuchungs- und Rügepflichten
 - 6.1 Untersuchungs- und/oder Rügepflichten von IMATEQ bestehen nicht vor vollständiger Lieferung. Die Anerkennung einer Lieferung als vollständig setzt die Beibringung der in Ziff. 2.3 genannten Unterlagen voraus.
 - 6.2 Der Lieferant erkennt an, dass IMATEQ der Pflicht zur Untersuchung der gelieferten Ware durch stichprobenartige Untersuchung eines repräsentativen Teils der Lieferung genügt ; dies schließt nicht aus, dass IMATEQ später Nichtkonformitäten in Bezug auf den nicht untersuchten Teil der Lieferung reklamieren kann. Die Untersuchung ist innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Sie erstreckt sich auf die äußerlich erkennbare Beschaffenheit der Ware. Eine Verpflichtung zu Funktionsprüfungen oder zur Prüfung äußerlich nicht erkennbarer Qualitätsmerkmale oder Maße besteht nicht. Bei der Untersuchung festgestellte Mängel sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu rügen. Dasselbe gilt für etwaige später entdeckte Mängel.

7. Gewährleistung
- 7.1 Die gesetzlichen Rechte in Bezug auf Fehler/Mängel/Nichtkonformität etc. (im Folgenden "der Mangel") stehen in vollem Umfang IMATEQ zu; in jedem Fall ist IMATEQ berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl von IMATEQ die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer neuen Ware zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 7.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware behördlichen und gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, entspricht, auch wenn es sich bei der Ware um Sonderanfertigungen handelt.
- 7.3 IMATEQ ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, soweit es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und drohenden Schaden zu unterrichten und eine kurze Frist zur Abhilfe zu setzen. In diesem Fall ist der Lieferant unverzüglich von der Selbstvornahme in Kenntnis zu setzen.
8. Produkthaftung
- 8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, IMATEQ insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziff. 8.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von IMATEQ durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird IMATEQ den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftung-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. pro Personenschaden/ Sachschaden - pauschal- bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten. Soweit IMATEQ weitergehende Schadensersatzansprüche zustehen, bleiben diese unberührt.
9. Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten
- 9.1 Dem Lieferanten steht ein von ihm verlangter Eigentumsvorbehalt zu, wenn dieser mit der Zahlung der für den gelieferten Gegenstand (Vorbehaltsware) vereinbarten Vergütung erlischt und IMATEQ außerdem zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt ist.
- 9.2 Zur Sicherung des Lieferanten im Falle der Weiterverarbeitung und anschließender Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt VR hiermit für den Fall, dass ein Eigentumsvorbehalt gemäß Ziff. 9.1 wirksam vereinbart ist, die IMATEQ aus der Weiterveräußerung des unter Verwendung der Vorbehaltsware neu hergestellten Gegenstandes gegen den Abnehmer zustehende Forderung in Höhe des Rechnungswertes der vom Lieferantenjeweils gelieferten Vorbehaltsware an den Lieferanten ab. IMATEQ ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich schriftlich über die Umstände, die zur Abtretung führen, zu informieren, und der Lieferant bestätigt die Abtretung schriftlich.
- 9.3 Der Lieferant tritt die gemäß Ziffer 9.2 abgetretenen Forderungen an IMATEQ unter der aufschiebenden Bedingung ab, dass IMATEQ dem Lieferanten die vereinbarte Vergütung für die Vorbehaltsware zahlt.
- 9.4 IMATEQ bleibt zur Einziehung der gemäß Ziff. 9.2 an den Lieferanten abgetretenen Forderungen ermächtigt. Ein Widerruf der Ermächtigung ist nur wirksam, wenn und solange IMATEQ gegen Zahlungsverpflichtungen aus dem der Lieferung der betreffenden Vorbehaltsware zugrunde liegenden Geschäft verstößt. Unter dieser Voraussetzung kann der Lieferant auch verlangen, dass IMATEQ ihm die abgetretenen Forderungen und den Schuldner bekannt gibt und dem Schuldner die Abtretung anzeigt.
10. Eigentumsvorbehalt zugunsten von IMATEQ
- 10.1 Sofern IMATEQ Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich IMATEQ das Eigentum hieran vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für IMATEQ vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht VR gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt VR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltseigentums (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung, innerhalb der Grenzen der Artikel 565 ff. des Zivilgesetzbuchs.
- 10.2 Wird die von IMATEQ beigestellte Sache mit anderen, nicht IMATEQ gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt IMATEQ das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen vermischten Gegenstände zur Zeit der Vermischung, innerhalb der Grenzen der Artikel 565 ff. des Zivilgesetzbuchs.
- 10.3 An Werkzeugen behält sich IMATEQ das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich zur Herstellung der durch IMATEQ bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die VR gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant VR bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab und verpflichtet sich, IMATEQ unverzüglich schriftlich über die Umstände, die zur Abtretung führen, zu informieren, und IMATEQ bestätigt die Abtretung schriftlich. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen alle erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle sind IMATEQ sofort anzuzeigen. Rechtlich ist der Lieferant die Anzeige schuldhaft, ist er IMATEQ zum Schadensersatz verpflichtet.
- 10.4 Soweit die IMATEQ gemäß den Ziff. 10.1 und 10.2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, ist IMATEQ auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte verpflichtet.
11. Aufrechnungsmöglichkeiten und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten
Dem Lieferanten stehen gegenüber IMATEQ keine Zurückbehaltungs- und/ oder Leistungsverweigerungsrechte zu. Zur Aufrechnung gegenüber IMATEQ ist der Lieferant nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.
12. Behandlung von Unterlagen, Modellen, Mustern etc.
- 12.1 Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Modelle, Muster, Konstruktionsunterlagen, Bauteile u.ä. bleiben Eigentum von IMATEQ. Sie sind durch den Lieferanten sorgfältig aufzubewahren, gegen Beschädigungen, Brand und Diebstahl zu versichern. Sie dürfen durch den Lieferanten nur zur Bearbeitung der Bestellung von IMATEQ verwendet werden und sind auf erstes Anfordern bzw. unmittelbar nach Ausführung der bestellten Lieferung ohne gesonderte Anforderung durch IMATEQ. Dies gilt auch für vom Lieferanten nach den Angaben von IMATEQ angefertigte Zeichnungen. Eine Vervielfältigung bzw. ein Nachbau der durch IMATEQ zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Modelle, Muster, Konstruktionsunterlagen, Bauteile etc. - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit IMATEQ - untersagt.
- 12.2 Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, Modelle, Muster, Konstruktionsunterlagen, Bauteile usw. sind für den Lieferanten verbindlich, jedoch hat er sie auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und VIMATEQauf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Anderenfalls kann er sich später nicht auf erkennbare Unstimmigkeiten (Fehler) berufen.
13. Referenzen/ Werbung
Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung IMATEQs nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende Zusammenarbeit zu Referenz- und Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren von Produkten oder auf Grundstücken von IMATEQ sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IMATEQ untersagt.
14. Geheimhaltung
- 14.1 Alle technischen und wirtschaftlichen Daten, die dem Lieferanten durch IMATEQ bekannt werden, sind von ihm strikt geheimzuhalten, solange sie nicht ohnehin allgemein bekannt sind. Sie dürfen nur im Rahmen der Anbahnung oder Abwicklung vertraglicher Beziehungen zu IMATEQ verwendet und nur solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung in diesem Zusammenhang nach den betrieblichen Gegebenheiten des Lieferanten unabdingbar ist. Der Lieferant verpflichtet diese Mitarbeiter zur Geheimhaltung gemäß den Sätzen 1 und 2. Auf Verlangen von IMATEQ ist eine Geheimhaltungsverpflichtungserklärung dieser Mitarbeiter durch den Lieferanten schriftlich nachzuweisen.
- 14.2 Soweit der Lieferant sich eines Unterlieferanten bedient, ist er zur Weitergabe der in Ziff. 14.1 Satz 1 genannten Daten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von IMATEQ berechtigt.
Der Unterlieferant ist durch den Lieferanten entsprechend Ziff. 14.1 zur Geheimhaltung zu verpflichten.
Auf Verlangen von IMATEQ hat der Lieferant schriftliche Geheimhaltungsverpflichtungserklärungen des Unterlieferanten und seiner Mitarbeiter nachzuweisen.
15. Rechte Dritter
- 15.1 Der Lieferant garantiert, dass durch oder im Zusammenhang mit seiner Lieferung Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte wie Patente, Marken, Gebrauchsmuster und Urheberrechte, nicht verletzt werden. Wird IMATEQ dennoch von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung, die im Zusammenhang mit der durch den Lieferanten gelieferten Ware steht, in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, IMATEQ auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und IMATEQ alle durch die Inanspruchnahme entstandenen Aufwendungen zu erstatten
- 15.2 Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß Ziff. 15.1 beträgt 10 Jahre ab Lieferung an IMATEQ.

16. Datenschutz
IMATEQ ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnisses anfallenden Daten in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, sowie diese Daten an mit IMATEQ im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort
- 17.1 Es gilt das Recht von Frankreich unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie der Bestimmungen über Gesetzeskonflikte. Für die Auslegung der Lieferklauseln gelten die Incoterms 2010.
- 17.2 Das Handelsgericht Paris ist ausschließlich zuständig für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und generell für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, dem Kauf von Produkten/Leistungen durch IMATEQ und den Geschäftsbeziehungen zwischen IMATEQ und seinen Lieferanten. IMATEQ kann auch das Gericht am Wohnsitz des Lieferanten anrufen. Diese Klausel gilt unabhängig von den Zahlungsmodalitäten auch im Falle einer einstweiligen Verfügung, eines Zwischenantrags über einer Vielzahl von Beklagten oder Gewährleistungsansprüchen, ohne dass Gerichtsstandsklauseln, die möglicherweise in den Dokumenten der Lieferanten enthalten sind, ihrer Anwendung entgegenstehen dürfen.
- 17.3 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von IMATEQ Erfüllungsort.